

**Satzung über die Festlegung der Stellplatzablösebeträge in der Stadt Naumburg
vom 10.10.1996 in der Fassung der Änderung
durch die Euro-Anpassungssatzung vom 24.01.2002 und die Änderungssatzung –
örtliche Bauvorschriften der Stadt Naumburg vom 16.09.2010**

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

STELLPLATZABLÖSESATZUNG

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für die Höhe des Geldbetrages gemäß § 48 Absatz 2 der BauO LSA werden hiermit 3 Gebietszonen festgesetzt:
- (2) Die Gebietszone 1 wird begrenzt durch:
- Im Norden: von Georgenmauer, Neumauer, Postring,
Heinrich-von-Stephan-Platz
- Im Osten: von Marienring, Theaterplatz, Jakobsring
- Im Süden: von Wenzelsring, Am Salztor, Weimarer Straße
- Im Westen: von Michaelisstraße, Neuengüter, Hinter dem Dom, Georgengasse
- (3) Die Gebietszone 2 wird begrenzt durch :
- Im Norden: von Ladestraße Hauptbahnhof, Bahnhofstraße, Saalestraße,
Spechsart, Auenblick
- Im Osten: von Weinbergsweg, Oststraße, Graf-Stauffenberg-Straße,
Rosa-Luxemburg-Straße, Schreiberstraße
- Im Süden: von Hinter der Vogelstange, Luisenstraße, Charlottenstraße,
Hochstraße, Oskar-Wilde-Straße, Ulrich-von-Hutten-Straße,
Lepsiusstraße, Jenaer Straße, Flemminger Weg
- Im Westen: von Gottlieb-Friedrich-Klopstock-Straße, Kösemer Straße,
Michaelisstraße, Moritzberg, Moritzplatz, Freyburger Straße,
Roßbacher Straße (einschließlich Gelände Moritzwiesen mit den
Flurstücken 66/2; 65/5 und 66/7 der Flur 2; Gemarkung Naumburg),
Ladestraße Hauptbahnhof
- (4) Die Gebietszone 3 umfaßt das übrige, nicht in den Gebietszonen 1 und 2 erfaßte Stadtgebiet.
- Die Gebietszonen 1 und 2 umfassen die jeweils als Begrenzungen genannten Straßen , Plätze u. a. mit.

§ 2 Festlegung der Ablösebeträge

Der Geldbetrag (Ablösebetrag) je nicht hergestellten Stellplatz oder Garage wird in den einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Gebietszone 1:	6.000 €
Gebietszone 2:	4.000 €
Gebietszone 3:	2.300 €

§ 3 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist grundsätzlich mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4 Sonstiges

Mit der Zahlung eines Ablösebetrages entsteht kein Recht, die Übertragung des Eigentums oder die Nutzung an den von der Stadt geschaffenen oder geförderten öffentlichen Parkmöglichkeiten oder sonstige Rechtsvorteile zu verlangen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gemäß § 13 a Abs. 1 S. 1 KAG LSA kann der Stellplatzablösebetrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung des Stellplatzablösebetrages nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie gemäß § 13 a Abs. 1 S. 2 KAG LSA zum Teil oder ganz erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2015 außer Kraft.

gez. Bernward Küper
Oberbürgermeister

Die Stellplatzablösesatzung wurde am 19.10.1996, die Euro-Anpassungssatzung am 30.01.2002 und die Änderungssatzung – örtliche Bauvorschriften der Stadt Naumburg am 02.10.2010 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.